



Fonds zur Unterstützung regionaler und überregionaler spiritueller Maßnahmen

Der Bundesverband Katholische Kirche an Hochschulen e.V. führt einen Fonds zur Unterstützung regionaler und überregionaler spiritueller Maßnahmen von katholischen Universitäts- und Hochschulzentren bzw. anderweitig bischöflich eingerichteter oder anerkannter hochschulpastoraler Einrichtungen oder Vereinigungen. Der Fonds speist sich aus einer jährlichen, gestaffelten, freiwilligen und solidarischen Zuwendung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) [der Satzung]. Darüber hinaus können auch Spenden von Privat- und juristischen Personen in diesen Fonds eingezahlt werden.

Die **Staffelung der freiwilligen Zuwendung** bemisst sich an den Beschäftigungsumfängen (BU) hauptamtlich für Studierenden- und Hochschulpastoral eingerichteter Stellen im jeweiligen katholischen Universitäts- bzw. Hochschulzentrum bzw. in der anderweitig bischöflich eingerichteten oder anerkannten hochschulpastoralen Einrichtung oder Vereinigung:

≤ 100% BU	50,-€ pro Jahr
< 300% BU	100,-€ pro Jahr
≥ 300% BU	150,-€ pro Jahr

Die Vergabe der Mittel erfolgt anhand der beigefügten Förderbedingungen durch die Geschäftsstelle. Diese berichtet dem Vorsitz. Stellt eine antragstellende Organisation die Entscheidung in Frage, kann sie sich an den Hauptausschuss wenden. Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 (a) des Hauptausschusses entscheiden abschließend.

Änderungen der Förderbedingungen sind durch Mehrheitsentscheid im gesamten Hauptausschuss möglich.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 11. Februar 2023

Aktualisierte Förderbedingungen beschlossen vom Hauptausschuss am 13. April 2024

Aktualisierte Förderbedingungen beschlossen vom Hauptausschuss am 28. Juni 2025

Aktualisiert von der Mitgliederversammlung beschlossen am 15. November 2025

Förderbedingungen für die Vergabe von finanziellen Mitteln aus dem Fonds zur Unterstützung regionaler und überregionaler spiritueller Maßnahmen von katholischen Universitäts- und Hochschulzentren

Ziel des Fonds

Ziel des Fonds ist die subsidiäre Förderung überörtlicher geistlicher Aktivitäten von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 (a) [der Satzung]. Gefördert werden können daher primär religiöse Maßnahmen von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 (a) mit überörtlicher Ausrichtung. **Ausgenommen** von der Förderung sind Freizeitmaßnahmen und Freizeitfahrten sowie Bildungsmaßnahmen, die den Förderbedingungen der Kinder- und Jugendförderpläne des Bundes oder der Länder entsprechen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen, an welcher nur Aktive eines einzigen Mitglieds nach § 4 Abs. 1 (a) teilnehmen. Das **Programm** muss eine grundsätzlich geistliche Ausrichtung aufweisen (z.B. Exerzitien, Klosterwochenende, interreligiöse Begegnung).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a), die im laufenden Kalenderjahr ihre Abgabe zum Fonds geleistet haben. Je Kalenderjahr kann ein Mitglied nur einen Antrag stellen.

Förderhöhe

Die Förderung ist eine Fehlbedarfsfinanzierung. Je Maßnahme können bei

- a) Veranstaltungen bis zu drei Tagen Dauer (inkl. An- und Abreise) 15 Euro je Tag und TN
- b) mehrtägigen Veranstaltungen über drei Tagen 10 Euro je Tag und TN

gefördert werden, jedoch nicht mehr als 1.500 Euro. Zur Gesamtfinanzierung müssen auch Teilnahmebeträge und Eigenmittel im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden; die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Erträgen stehen.

Antragstellung

Anträge sind mit den zur Verfügung gestellten Formularen spätestens 10 Wochen vor Maßnahmenbeginn in der Geschäftsstelle einzureichen. Vor Antragstellung kann ein beratendes Gespräch mit der Geschäftsstelle erfolgen. Zum Antrag gehören ein **Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Zeitplan** der Maßnahme, aus dem das Programm ersichtlich wird.

Abrechnung

Die Abrechnung zur Maßnahme muss bis spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Maßnahme vollständig (inkl. **eingescannte Belege**) bei der Geschäftsstelle vorliegen. Es wird maximal die Höhe der bewilligten Summe ausbezahlt, in jedem Fall nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Defizits. Zur Abrechnung gehört auch die Erstellung eines **Sachberichts zur Maßnahme**.

Hinweis bei Werbung

Es wird erwartet, dass bei **Werbemitteln und Veröffentlichungen** zur Maßnahme in angemessener Weise auf die Förderung durch den Fonds hingewiesen wird. Vorlagen (Logos, Textbausteine usw.) können bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Zusammen mit der Abrechnung und dem Sachbericht sind **Belegexemplare** einzureichen. Es ist wünschenswert, dass während und nach der Maßnahme Material für die Social Media-Arbeit des Bundesverbandes zur Verfügung gestellt wird.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn ausreichend Mittel im Fonds zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Checkliste für den Weg zur Förderung aus dem Fonds

Nicht weniger als zehn Wochen vor der Maßnahme	Bis sechs Wochen nach der Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> ○ Zielsetzung des Projekts ○ Zeitplan/ Programm der Maßnahme ○ Kosten- und Finanzierungsplan ○ Warten auf Bescheid über Förderung ○ Hinweis auf Förderung in Werbemittel aufnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kostenabrechnung mit Belegen ○ Schriftlicher Sachbericht ○ Belegexemplare Werbemittel/ Veröffentlichungen ○ Material für Social Media